

BEGRÜNDUNG

ZUR

12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE KASSEEDORF

FÜR EIN GEBIET SÜDLICH VON STENDORF,

ÖSTLICH DES MARIUS-BÖGER-WEGS

- AMW STENDORF -

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	4
1.2	Rechtliche Bindungen	5
2	Bestandsaufnahme	6
3	Begründung der Planinhalte	8
3.1	Flächenzusammenstellung	8
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	8
3.3	Auswirkungen der Planung	8
3.4	Darstellungen	10
3.5	Verkehr	10
3.6	Grünplanung	10
3.7	Wald	11
4	Immissionen / Emissionen	11
5	Ver- und Entsorgung	12
6	Hinweise	13
7	Umweltbericht (ALSE GmbH)	14
7.1	Einleitung	14
7.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den F-Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	16
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	18
7.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	24
7.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	27
7.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele für die Änderung des F-Plans	27
7.7	Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Folge der Festsetzungen aus der Änderung des F-Plans	28
7.8	Zusätzliche Aspekte	28
7.9	Umweltüberwachung der erheblichen Auswirkungen der Änderung des F- Plans (Monitoring)	28
7.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	30
7.11	Stellenwert des Umweltberichtes im Rahmen der gemeindlichen Abwägung	31
7.12	Kompensationsermittlung / Bilanzierung Eingriff – Ausgleich	31
8	Beschluss der Begründung	31

ANLAGEN

1. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Kasseedorf, Institut für Immissionsschutz und Bauakustik, Taucha, Mai 2014
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Kasseedorf, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel, Januar 2014
3. Abschätzung der FFH-Verträglichkeit (FFH-Vorprüfung), Bebauungsplan Nr. 14, Gemeinde Kasseedorf in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 1830-391 „Gebiet der Oberen Schwentine“, Planungsbüro ALSE GmbH, Selent, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel, erstellt 20.04.2016. Stand: 05.08.2017

B E G R Ü N D U N G

zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kasseedorf für ein Gebiet südlich von Stendorf, östlich des Marius-Böger-Wegs - AMW Stendorf -

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

In der Gemeinde Kasseedorf befindet sich südlich der Ortslage Stendorf ein weiträumiges Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, das tlw. bereits ausgeküstet wurde.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde auf dem jetzigen Betriebsgelände seitens einer aus Heiligenhafen stammenden Firma Kiesabbau getätigt. 1954 übernahm das Baugeschäft H. & P. Stamer von der vorhergehenden Firma die genehmigte Kiesgewinnung auf dieser Fläche. Es wurde Ende der 50-iger Jahre zusätzlich zum Trockenabbau von Kies und Sand eine Kieswaschanlage und eine Gesteinsbrecherei eingerichtet, um gewaschene Sande und Kiese gewinnen zu können, die notwendig waren für die Betonherstellung auf den Betonbaustellen der Firma H. & P. Stamer. In den Jahren 1963 und 1964 wurden zum einen das Asphaltmischwerk und zum anderen das Transportbetonwerk errichtet. Der Betrieb dieser Anlagen wurde mittels Bauantrag dauerhaft sichergestellt, die entsprechenden unbefristeten Baugenehmigungen wurden von dem damaligen Landkreis Oldenburg i.H. ausgesprochen und sind an keine bestimmten Rahmenbedingungen gekoppelt. Alle auf dem Areal getätigten Nutzungen sind standortgebunden.

Das Asphaltmischwerk von 1963 entsprach nicht mehr heutigen Umwelanforderungen und ist inzwischen durch eine moderne Anlage ersetzt worden. Hierfür liegt mit Datum vom 15.11.2012 ein Genehmigungsbescheid des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor.

Die Gemeinde Kasseedorf möchte die künftigen Nutzungen des Gebietes abschließend planungsrechtlich regeln und hat die Aufstellung einer 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 14 aufgestellt.

Planungsziele sind dabei der Fortbestand der standortgebundenen Nutzungen unter Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in der Ortslage Stendorf und Begrenzung der negativen Umweltauswirkungen auf die Naturgüter und das Landschaftsbild.

Mit der Planung werden Verbesserungen im Hinblick auf die Lagerung der Materialien und Baumaschinen angestrebt. Hier sind weitere Hallen und Überdachungen vorgesehen, die

Schutz vor Wettereinflüssen bieten sollen. Aufwendige und energieintensive Trocknungsmaßnahmen der gelagerten Materialien können dadurch vermieden werden. Baumaschinen sollen künftig in abschließbaren Hallen abgestellt werden, um dem immer mehr um sich greifenden Diebstahl begegnen zu können. Außerdem sind einige Betriebsgebäude inzwischen unmodern und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Diese sollen durch Neubauten ersetzt werden. Erweiterungen der vorhandenen Nutzungen umfassen lediglich Anlagen im Sozialmanagement. So soll eine Betriebswohnung planungsrechtlich ermöglicht werden.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 liegt das Plangebiet in einem Naturpark, in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. In den Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) zeigt das Plangebiet ebenfalls als Stadt und Umlandbereich in ländlichen Räumen innerhalb des Naturparks „Holsteinische Schweiz“. Die ostholsteinischen Teilgebiete des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ sind Schwerpunktbereiche für die Erholung. In diesen Gebieten ist unter anderem das typische Landschaftsbild mit seiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und gegebenenfalls zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten und unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Ausbau der Erholungs-Infrastruktur vorzunehmen. Weiter ist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dienen im Grundsatz der Ferienerholung wie auch allen Formen der Nah- und Kurzzeiterholung. Diese Ausweisung bezieht sich in erster Linie auf die Erholungseignung der Landschaft. In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen. Nördlich und östlich angrenzend befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 hat für das Plangebiet in Karte 1 keine Eintragungen. Karte 2 zeigt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung, ein Gebiet,

das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, Strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte, oberflächennahe Rohstoffe sowie die Lage innerhalb eines Naturparks.

Der Landschaftsplan zeigt für den nördlichen Teil des Plangebietes Flächen für den Kiesabbau mit der der Folgenutzung Naturschutz und südlich und östlich anschließend eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kasseedorf stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar.

Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Im Plangebiet befinden sich nach § 21 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Knicks, Allee am Marius-Böger-Weg, trockene Sukzessionsstandorte).

Nördlich und östlich des Plangebietes liegt in einer Mindestentfernung von ca. 350 m das FFH-Gebiet DE 1830-391 „Gebiet der Oberen Schwentine“. Das übergreifende Schutzziel ist in der Erhaltung eines durchgehenden naturnahen Bachtalsystems mit bewaldetem Quellgebiet, dem daran anschließenden markanten Talraum sowie den von der Schwentine durchflossenen Seen formuliert. Hierzu sind die Erhaltung einer natürlichen Dynamik sowie der amphibischen bach- bzw. seeuferbegleitenden Strukturen, Funktionen und Lebensgemeinschaften besonders wichtig.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Stendorf, östlich des Marius-Böger-Weges, südlich der Schwentine. Das Gebiet wird derzeit durch Kiesabbau und damit verbundenen Folgenutzungen aus der Aufbereitung von Mineralien geprägt. Im nördlichen Plangebiet auf bereits ausgeklasten Flächen wirtschaften derzeit ein Asphaltmischwerk, ein Betonmischwerk, ein Kieswaschwerk, Brecheranlagen und zugehörige Büro und Betriebsgebäude bzw. Betriebsanlagen.

Entlang dem Marius-Böger-Weg stocken lineare Gehölzstrukturen. Der Weg wird zudem durch eine Allee begleitet. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes sind zwei Regenrückhaltebecken vorhanden. Zwischen den Betriebsflächen und dem südlich des Plangebietes gelegenen Wald liegt eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Gelände ist deutlich bewegt und fällt unbeschadet der Reliefveränderungen durch die Kiesabbauflächen nach Norden ab.

Nördlich des Plangebietes ist eine Betriebsstelle des Gutes Stendorf (Siloanlage für Hühner-trockenkot) vorhanden. Die bebaute Ortslage Stendorf beginnt in nördlicher Richtung in ca. 580 m Entfernung zu den Betriebsstätten. Südlich an das Plangebiet grenzt Wald. Westlich des Marius-Böger-Weges befindet sich ein weiteres unter Kiesabbau stehendes Areal, das über eine Untertunnelung für Baufahrzeuge mit dem Plangebiet verbunden ist. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Ganz im Osten im Flurstück 8/4 liegt das Spülfeld für die Kieswaschanlage.



Abb.: google earth pro

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet:	ca. 14,97 ha	78 %
Grünfläche:	ca. 4,28 ha	22 %
Gesamt:	ca. 19,25 ha	100 %

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Alternative Standorte im Gemeindegebiet drängen sich nicht auf. Die im Plangebiet vorhandenen genehmigten Nutzungen sind aus dem benachbarten Kiesabbau entstanden und stehen mit dem laufenden Abbaubetrieb in Verbindung. Die vorhandenen Nutzungen wären tlw. auch in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO bzw. in einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO zulässig. Industriegebiete sind in der Gemeinde Kasseedorf jedoch nicht vorhanden. Es bieten sich auch keinerlei Ansätze, in Zuordnung zu den Ortslagen Industriegebiete auszuweisen. Ebenso stehen in der Gemeinde Kasseedorf keine Gewerbegebiete mit entsprechendem Flächenpotenzial zur Verfügung. Bei den im Plangebiet vorhandenen Nutzungen handelt es sich zudem um Anlagen mit einem Störpotenzial, welches mit den im ländlichen Raum üblichen kleineren örtlichen Gewerbebetrieben in den Ortslagen kaum verträglich ist. Die Verlagerung aller Betriebe aus dem Gebiet wäre mit erheblichem wirtschaftlichem Aufwand verbunden. Die Betriebe sind außerdem auf die Nähe zu den Kiesabbauflächen angewiesen; damit lassen sich auch Transportwege minimieren. Im Übrigen wären mit der Neuausweisung eines derart großen Gewerbe-/ Industriegebietes an anderer Stelle erhebliche Eingriffe in Schutzgüter von Natur und Landschaft verbunden. Die Absicherung der vorhandenen und genehmigten Nutzungen in diesem vorbelasteten Gebiet steht dagegen im Einklang mit den im § 1a BauGB formulierten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz, da die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Nachverdichtung verringert wird.

3.3 Auswirkungen der Planung

Mit der Planung sind zunächst positive Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft verbunden. Die im Plangebiet ansässigen Betriebe erhalten Planungs- und Investitionssicherheit. Damit verbunden ist auch der Erhalt der Arbeitsplätze. Diesen Aspekten stehen zu erwartende Auswirkungen im Hinblick auf Immissionen und Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange gegenüber. Weiter zu beachten ist die Lage des Plangebietes im Naturpark und in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Die Auswirkungen auf Tourismus und Erholung werden nicht als gravierend eingestuft, da alle Einrichtungen in einem durch Kiesabbau vorbelasteten Gebiet und zudem überwiegend auf dem tieferliegenden bereits ausgeräumten Areal liegen. Die umliegenden Grünstrukturen bleiben erhalten, so dass die Einsehbarkeit der Fläche gering ist.

Im Rahmen der Planaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurden die Auswirkungen auf das nördlich gelegene FFH-Gebiet (DE 1830-391 „Gebiet der Oberen Schwentine“) mit einer FFH-Vorprüfung untersucht (vgl. Anlage 3). Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Inhalte des für das Plangebiet anstehenden B-Plans Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des in mindestens 350 m Entfernung und einer Mindestentfernung von 290 m an der bestehenden Verkehrsanbindung zum Marius-Böger-Weges liegenden Natura 2000-Schutzgebietes durch Bau, Anlage wie auch Betrieb ausgeschlossen werden können. Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten können aufgrund fehlender Beeinträchtigungen aus dem B-Plan ausgeschlossen werden. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden darüber hinaus im Bebauungsplan Nr. 14 im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bewertet. Der errechnete Ausgleich soll vollständig erbracht werden. In der Gesamtschau werden negative Auswirkungen daher nicht verbleiben. Im Hinblick auf den Artenschutz liegt zum Bebauungsplan Nr. 14 ein Fachbeitrag vor (KIFL 2014, vgl. Anlage 2). Die artbezogen durchgeführte Konfliktanalyse hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten werden.

Aufgrund der nahezu vollständig bereits genutzten Flächen und der vorliegenden Genehmigungen wird mit dieser Bauleitplanung eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf Regelungen zum Klimaschutz für weitere zulässige Bauvorhaben wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass in der Bauleitplanung getroffene Regelungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

Für alle im Plangebiet vorhandenen Betriebe liegen baurechtliche Genehmigungen vor. Diese Betriebe stehen allesamt im Zusammenhang mit dem dort betriebenen Kiesabbau und sind an den Standort gebunden. Die Planung sieht im Hinblick auf die dort genehmigten

emittierenden Nutzungen keine Veränderungen an der grundsätzlichen Ausrichtung der Nutzung „Gewinnung, Aufbereitung, Verarbeitung von Mineralien“ vor. Von daher werden keine gravierenden über den derzeitigen Bestand hinausgehenden negativen Umweltauswirkungen erwartet. Es liegt hierzu ein Lärmgutachten vor (vgl. Anlage 1), in dem die Verträglichkeit der Planung mit der Nachbarschaft nachgewiesen wird.

In Bezug auf die umweltschützenden Belange wird weiterhin auf den Umweltbericht verwiesen. Die sich aus der Umweltprüfung ergebenden Maßnahmen werden beachtet.

3.4 Darstellungen

Zur Umsetzung der Planvorstellungen der Gemeinde werden ein Sonstiges Sondergebiet der Zweckbestimmung „Gewinnung, Aufbereitung, Verarbeitung von Mineralien“ nach § 11 der BauNVO und Grünflächen dargestellt. Die dort zulässigen Nutzungen werden im Bebauungsplan detailliert festgesetzt. Vorhandene Grünstrukturen werden weitgehend gesichert und ergänzt. Weitere Darstellungen sind nicht erforderlich.

3.5 Verkehr

Das Plangebiet wird über den Marius-Böger-Weg erschlossen. Derzeit befindet sich die Zufahrt zum Betriebsgelände im Norden des Plangebietes. Die verkehrliche Anbindung soll durch eine zweite Zufahrt an den Marius-Böger-Weg im Südwesten vervollständigt werden, um ggf. einen Ringverkehr innerhalb der Anlage zu ermöglichen und den Begegnungsverkehr in der Allee des Marius-Böger-Weges zu entlasten. Die Ableitung des Betriebsverkehrs kann so weniger belastend gestaltet werden. Die Verbindung zum östlich gelegenen Kiesabbau mittels eines Tunnels unter dem Marius-Böger-Weg bleibt erhalten. Die Gemeinde Kasseedorf ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

Der private ruhende Verkehr ist auf dem Betriebsgelände unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

3.6 Grünplanung

Die Grünplanung sieht den weitgehenden Erhalt vorhandener Grünstrukturen und Ergänzungen vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht verwiesen, der detaillierte Aussagen auch im Hinblick auf den Artenschutz enthält. Weitere Details können darüber hinaus den Anlagen der Begründung entnommen werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden beachtet. Der Ausgleich wird vollständig im Plangebiet selbst erbracht. Im Bebauungsplan werden dazu detaillierte Festsetzungen getroffen. Soweit zu weiteren erforderlichen Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz Festsetzungen im

Bebauungsplan mangels bodenrechtlicher Relevanz nicht möglich sind, wird die Gemeinde entsprechende vertragliche Regelungen treffen.

3.7 Wald

Südlich grenzt Wald an das Plangebiet. Der Waldabstand von 30 m wird beachtet. Bauliche Anlagen innerhalb des Waldabstandes sind nicht vorgesehen. Zur Führung der zusätzlichen Anbindung des Betriebsgeländes an den Marius-Böger-Weg im Süden des Plangebietes wird in geringem Umfang (300 m²) eine Waldumwandlung erforderlich. Ausgleich für diese Maßnahme soll im Plangebiet durch eine Waldneuanlage (600 m²) geschaffen werden.

4 Immissionen / Emissionen

Zur Bewertung der Lärmemissionen zieht die Gemeinde die „Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr.14 der Gemeinde Kasseedorf“, Institut für Immissionsschutz und Bauakustik, Taucha, Mai 2014 heran. Diese Untersuchung kommt zu folgender Zusammenfassung:

„Die Messungen und Berechnungen haben ergeben, dass mit folgenden abgestrahlten Schalleistungen L_w durch die am Standort betriebenen Anlagen zu rechnen ist:

Kieswaschanlage, gesamt	L_w	≈	114 dB(A)
Transportbetonwerk, gesamt	L_w	≈	104 dB(A)
Asphaltmischanlage, gesamt	L_w	≈	105 dB(A)
Kugelmühle, gesamt	L_w	≈	110 dB(A)
Radlader	L_w	≈	103 dB(A)
Lkw, Fahrverkehr	L_{wAr}	≈	63 dB(A)/m
Entladen Lkw	L_w	≈	112 dB(A)
Entladen Silofahrzeuge	L_w	≈	108 dB(A)

Daraus ergeben sich an dem betrachteten Immissionsort IO 1 folgende Beurteilungspegel L_r Tag und L_r Nacht sowie maximale Schalldruckpegel L_{max} Tag und L_{max} Nacht bei Betrieb der Anlagen:

Tabelle 1: Beurteilungspegel L_r / maximale Schalldruckpegel L_{max}

Immissionsort	Beurteilungspegel		maximaler Schalldruckpegel	
	L_{rTag} in dB(A)	L_{rNacht} in dB(A)	L_{maxTag} in dB(A)	$L_{maxNacht}$ in dB(A)
IO 1 - Marius-Böger-Weg 27	46	41	48	48

An dem betrachteten Immissionsort IO 1 ist bei Betrieb der Anlagen nicht damit zu rechnen, dass die gemäß TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. die zulässigen Richtwerte nach TA Lärm (siehe Seite 13) überschreiten.

Eine zulässige Überschreitung der Richtwerte am Tag um mehr als 30 dB(A) durch kurzzeitige Geräuschspitzen gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm ist nicht zu erwarten. Eine zulässige Überschreitung der Richtwerte um mehr als 20 dB(A) durch kurzzeitige Geräuschspitzen in der Nacht gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm ist nicht zu erwarten. Auswirkungen durch den Anlagenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen an den umliegenden Immissionsorten entsprechend Nummer 7.4 der TA Lärm sind nicht zu erwarten.“

Die Gemeinde Kasseedorf geht anhand der Ergebnisse der Untersuchung davon aus, dass Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten sind. Nähere Details können der Untersuchung entnommen werden.

Immissionen sind durch den benachbarten Kiesabbaubetrieb zu erwarten. Diese sind gegenüber dem am Standort selbst erzeugten Betriebslärm zu vernachlässigen. Die angrenzende Betriebshoffläche des Gutes Stendorf (Silage für Hühnertrockenkot) wird schützenswerte Nutzungen nicht beeinträchtigen. Die geplante Betriebswohnung ist nur mit einem Abstand von mehr als 250 m zum Betriebshof zulässig. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Genehmigung dieses Betriebshofes die in der Nachbarschaft vorhandenen Nutzungen berücksichtigt.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Geländes erfolgt entsprechend den vorliegenden Betriebsgenehmigungen. Die Entwässerungsbelange sind in gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen. Bei Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer/Grundwasser gelten die Vorschriften §§ 8-10, 13 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- in den z.Zt. gültigen Fassungen. Für Abwasserbehandlungsanlagen gilt die Genehmigungspflicht n. § 35 LWG.

Ausreichender Brandschutz einschließlich Löschwasserversorgung wird im jeweiligen Bauantragsverfahren nachgewiesen. Eine Löschwasserversorgung durch das öffentliche Trinkwassernetz (unerschöpfliche Löschwasserentnahmestelle) ist nicht gegeben. Insofern ist die Löschwasserversorgung durch andere Entnahmekstelle sicherzustellen. Vorgesehen ist die Löschwasserentnahme aus bestehenden genehmigten Brunnen.

6 Hinweise

Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7 Umweltbericht (ALSE GmbH)

Der Umweltbericht wurde von der ALSE GmbH Landschaftsarchitektur, Dr.-Ing. Florian Liedl, Dorfplatz 3, 24238 Selent erstellt. Stand 05.08.2017

7.1 Einleitung

7.1.1 Anlass und Zielsetzung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umwelt-relevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen, umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

7.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das etwa 19,25 ha große Plangebiet liegt östlich der Straße Marius-Böger-Weg im Ortsteil Stendorf, im südwestlichen Gemeindegebiet von Kasseedorf. Nördlich bzw. nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich das Gut Stendorf und der Stendorfer See. Im Nordwesten

führt ein asphaltierter Weg in das Betriebsgelände in der Kiesgrube. Unmittelbar auf der Südseite grenzt ein ausgeprägter Hochwald an. Westlich des Marius-Böger-Weges befindet sich ein weiteres unter Kiesabbau stehendes Areal, das über eine Untertunnelung für Baufahrzeuge mit dem Plangebiet verbunden ist.

Das Gebiet selbst besteht größtenteils aus einer seit sechs Jahrzehnten betriebenen Kiesabbaufläche, mit unterschiedlichen Betriebsanlagen, Material-, und Maschinenlagerplätzen. Im südlichen und östlichen Plangebiet befindet sich Ackerland. Das Plangebiet ist bis auf die Ostseite von Gehölzen umsäumt.

Das gesamte Betriebsgelände wird von beträchtlichen Höhenunterschieden geprägt.



Abb.: Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Kasseedorf plant hier ein Sonstiges Sondergebiet für mit Kiesabbau in Verbindung stehenden Gewerbe. Neben einer planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden gewerblichen Anlagen werden auf dem Gelände Bürogebäude, Betriebsleiterwohnung, Werkstattgebäude, sowie Maschinenhallen und Überdachungen für Materiallager vorgesehen.

Die verkehrliche Anbindung soll nach Möglichkeit durch eine zweite Zufahrt im Südwesten an den Marius-Böger-Weg vervollständigt werden, um die Verkehrsverhältnisse zu verbessern.

Für die planungsrechtliche Absicherung der weiteren Gesamtentwicklung wird parallel zur 12. Änderung des F-Plans der B-Plan Nr. 14 erstellt.

7.1.3 Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Folgende Flächenbeanspruchungen im Rahmen einer Darstellung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewinnung, Aufbereitung, Verarbeitung von Mineralien“:

- Beanspruchung bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche für neue Betriebsgebäude, und Betriebsanlagen
- Verwendung von Betriebsflächen für Anbauten zu bestehenden Gebäuden
- Beseitigung eines Randbereichs des südlich angrenzenden Altwaldbestandes für die zweite Zufahrt
- Versiegelung eines Teils der bisherigen Kiesabbau- bzw. Lagerfläche zum Bau einer Werkstatthalle und von überdachten Lagerplätzen

7.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den F-Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

7.2.1 Fachgesetze und Vorgaben

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich, die durch Festsetzungen in Planzeichnung und Text im Rahmen des Bebauungsplanes Berücksichtigung findet. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 und dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert in der Fassung vom 27.5.2016) und das Ausgleichserfordernis werden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet. Die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Grundsätze des Naturschutzes, die Regelungen zum europäischen Habitatschutz und zum Biotop- und Artenschutz werden geprüft. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz zu beachten.

7.2.2 Fachpläne

Vorliegend sind die entsprechenden Aussagen des Umweltberichtes in der Genauigkeit für die Ebene des F-Plans zu behandeln.

Als Fachplan verfügt die Gemeinde über einen **Landschaftsplan** vom Juni 1992, der im Norden Kiesabbau und auf übrigen Flächenanteilen Maßnahmenflächen für den Naturschutz darstellt.

Die vorliegende Planung weicht mit der Darstellung von baulichen Erweiterungen auf den südlichen und östlichen Ackerflächen von den Aussagen des Landschaftsplans ab sowie durch die Ausweisung eines Sondergebietes generell. Allerdings erfolgt diese Ausweisung für mit dem Kiesabbau unmittelbar in Verbindung stehende Arbeitsprozesse und ist somit auch an diesen gebunden keine grundlegend abweichende, zum bisherigen Bestand neuartige Nutzung. Gleichwohl dient sie einer dauerhaften Planungsabsicherung und geht über das im Landschaftsplan dargestellte Ziel eines Kiesabbaus somit hinaus. Eingehalten werden hingegen die Zielsetzungen bei einer Ausweisung von Maßnahmenflächen für den Naturschutz auf der südlichen Ackerfläche.

Zielsetzungen mit Umweltbelangen in übergeordneten Planungen:

Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010

Gebiet Stadt und Umlandbereich im ländlichen Raum, sowie im Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und innerhalb Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung

Regionalplan Planungsraum II Kreis Ostholstein 2004

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, in Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, westlich eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

Landschaftsprogramm (1999)

Lage innerhalb eines Schwerpunktraumes des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie im Naturpark Holsteinische Schweiz

Gesamtes Gemeindegebiet als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungsraum.

Landschaftsrahmenplan Planungsraum II Kreis Ostholstein 2001

Lage südlich an einem Verbundsystem mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

7.2.3 Schutzgebiete und geschützte Landschaftselemente

Die Allee im Verlauf des Marius-Böger-Weges als nach § 21 LNatSchG geschützter Biotop, ebenso weitere geschützte Knickabschnitte am Nordrand und am Südrand.

Der Hochwald im Süden und Südwesten des Plangebietes ist gemäß Landeswaldgesetz geschützt.

Das FFH - Gebiet DE 1830-391 „Gebiet der Oberen Schwentine“ befindet sich als europäisches Schutzgebiet i.S. von Natura 2000 etwa 350 m weiter nördlich.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

7.3.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale für Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation im Überblick

Die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation im Untersuchungsgebiet umfasst die Beschreibung des Bestandes und dessen Funktionsfähigkeit. Die Ermittlung der Vorbelastungen, der Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Belastungen sowie die mit der Verwirklichung der Planung verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten des Umweltzustandes als Grundlagen für die Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen. Das Plangebiet wird aus einem wechselhaft genutzten Betriebsgelände innerhalb der Kiesgrube mit naturbelassenen Randstreifen, Teilflächen und Böschungen sowie einem erheblichen Flächenanteil Ackerland gebildet.

Funktionszusammenhänge

Wichtig hinsichtlich einer Biotopverbundfunktion ist der Anschluss der umgebenden Gehölzstrukturen im Plangebiet an den südlich angrenzenden Hochwald. Die Allee und begleitenden Knickstrukturen beidseits des Marius-Böger-Weges bilden für unterschiedliche Tierartenvorkommen eine wichtige Verbundstruktur zwischen dem Waldgebiet im Süden und der Niederungslandschaft weiter nördlich.

Besiedlung

Es grenzt keine Siedlungsbebauung direkt an das Plangebiet, die nächstgelegene Besiedlung befindet sich in einer Entfernung von ca. 480 m nördlich.

7.3.2 Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

7.3.2.1 Boden und Relief

Langjährig erfolgende Überformung durch Kiesabbau hat die Reliefstruktur im Plangebiet grundlegend verändert und mit unterschiedlichen Aufgrabungen und Böschungskanten versehen. Ursprünglich neigte sich das Gelände von einer Höhensituation um 50 m ü.NN im Südwesten mit einer Höhendifferenz von rd. 12 m bis an den Nordrand bei der heutigen Zufahrt und fiel auch nach Südosten parallel zum Verlauf des Waldrandes um etwa 7 m auf rd. 43 m ü.NN ab.

Die Bodenverhältnisse im Bereich des Betriebsgeländes sind naturgemäß durch Sand und Kies bestimmt. Der gewachsene Boden beginnt etwa bei 20 cm Tiefe und besteht überwiegend aus Mittelsand mit einer Mächtigkeit bis zu 15 m, darunter folgt Geschiebemergel. In den nicht abgegrabenen Teilflächen im Süden und Osten und auf den höher gelegenen Randflächen findet sich für das Ostholsteinische Hügelland typischer, teils lehmiger Boden.

Bewertung

Das Plangebiet weist ausgeprägte Höhendifferenzen und Unregelmäßigkeiten in der heutigen Geländeausformung auf. Durch umfangreichen Kiesabbau wurden die gewachsenen Reliefverhältnisse erheblich verändert.

Die Böden des Plangebietes sind durch Kiesabbau und Ackernutzung geprägt und überformt und haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

7.3.2.2 Wasser

Grund- und Oberflächenwasser

Das Grundwasser steht nicht oberflächennah an. Der Grundwasserspiegel bewegt sich in etwa über der Ebene des Mergels, bezogen auf das Gelände auf der Nordwestseite 2,5 m und auf der Südseite 5 m unter Geländeoberkante.

Das anfallende Oberflächenwasser wird derzeit auf den offenen Flächen des Betriebsgeländes versickert und in eine Versickerungsmulde geleitet. Es bestehen zwei Versickerungsmulden im Nordwesten und ein kleiner Graben vor dem Knick im Nordosten.

Bewertung

Im Plangebiet befinden sich keine ausgeprägten natürlichen Still- oder Fließgewässer. Durch die Nähe zum FFH-Schutzgebiet und die Beeinflussung des Grundwassers hat das Plangebiet eine ‚besondere Bedeutung‘ für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

7.3.2.3 Lokalklima, Luft

Im Plangebiet können hinsichtlich Lokal- und Mikroklima sonnenexponierte und nicht oder nur gering bewachsene Böschungen sowie vegetationsfreie Sand- und Rohbodenflächen mit beträchtlicher Erwärmung verzeichnet werden. Das im südlich angrenzenden Altwald ausgeprägte Waldklima wirkt sich aufgrund der deutlichen Böschungskante am Südrand der Grube nur geringfügig aus, indem Kalt- und Frischluft aus dem Waldbereich in die Grube einfließen. Durch die größtenteils relativ freie Lage besteht trotz des umgebenden Gehölzsaumes und der Tieflage und dem hieraus zu erwartenden generellen Windschutz eine gewisse Tendenz zur Auswirkung von Windverwirbelungen mit entsprechendem Staubanteil aufgrund der umgebenden offenliegenden Bodenmaterialien und Abbauflächen.

Bewertung

Der Geltungsbereich hat lokalklimatisch bzw. hinsichtlich menschlicher Aufenthaltsqualität ‚allgemeine Bedeutung‘.

7.3.2.4 Arten Flora/Fauna, biologische Vielfalt, Arten und Lebensgemeinschaften

Die **Vegetation** im Plangebiet ist aufgrund des Kiesabbaus und der intensiven Ackernutzung im südlichen und östlichen Plangebiet vornehmlich in Randbereichen planungsrelevant:

- Im Osten des Plangebiets steht eine Reihe von zehn Eichen, östlich derer Ruderalvegetation den Übergang zu einer größeren Ackerfläche bildet;
- am Südrand wird das Gelände von einem Wall begrenzt, an dessen Böschungskante sich bis an den Waldrandknick gleichfalls Ruderalvegetation entwickelt. In trockenen Abschnitten können hier geschützte Biotopabschnitte der zu Knickwällen definiert werden. Südlich daran schließt sich an das Plangebiet alter Mischwald mit hohen Rotbuchen an;
- die Westgrenze des Plangebietes wird vor allem im Nordwesten zu einem großen Teil von einem naturnah bewachsenen Hang gebildet;
- begrenzt wird der Geltungsbereich an seiner Westseite zu der Allee in Begleitung des *Marius-Böger-Weges* durch einen geschützten Knickwall;
- im Nordwesten ist die asphaltierte Zufahrt sowie die gesamte Plangebietsgrenze ebenfalls von Gehölzen eingefasst.

In den beiden Versickerungsmulden befinden sich lediglich ansatzweise Uferbewuchs sowie Sumpf- und Wasserpflanzen.

Innerhalb der Kiesabbauflächen, insbesondere innerhalb der Grube im Südosten, unterliegen die Hangflächen und nicht permanent überfahrenen Anteile einer natürlichen Sukzession auf Rohböden und weisen vereinzelt Gehölzansiedlung auf.

Streng und besonders geschützte Arten (§§ 44, 45 BNatSchG)

Da das Plangebiet seit einem halben Jahrhundert Abbaugelände ist, werden aufgrund von massiven Bodenbewegungen und Maschinenarbeiten im Kernbereich Vorkommen geschützter Pflanzen nach FFH-Richtlinie ausgeschlossen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, KiFL 2013)

Im umgebenden Gehölzgürtel befinden sich unterschiedliche Habitatstrukturen, darunter auch geschützter Tierartenvorkommen:

Streng geschützte Arten

Bei den Säugetieren kommen nur wenige Arten in Betracht, darunter die Haselmaus:

Aufgrund der vielfältigen Strukturen in und um das Plangebiet und deren enger Vernetzung sind verschiedene Fledermausarten im Vorhabengebiet nicht auszuschließen, aber noch nicht durch Beobachtung belegt. Alle Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt.

Im Plangebiet sind unter den Reptilien Vorkommen der Zauneidechse möglich.

In den Versickerungsbecken sind Amphibienvorkommen (Kammolch, Rotbauchunke und Knoblauchkröte) wahrscheinlich.

Für Vogelarten wie Greifvögel, darunter Eulen (Uhu), stellt das Plangebiet mit seinen umgebenen Gehölzstrukturen und den freien Acker- und Hangflächen ein geeignetes Habitat als Jagdrevier dar. In dem angrenzenden Hochwald und Altbaumbestand im Verlauf der Straße besteht auch ein Vorkommen des Schwarzspechtes.

2012 wurden fünf aktuell genutzte Brutröhren von Uferschwalben in einer Steilwand im Plangebiet festgestellt sowie Flussregenpfeifer an dem Teich im Nordwesten des Plangebietes beobachtet.

Besonders geschützte Tierarten

Unter den im Plangebiet im Vorkommen wahrscheinlichen Vogelarten, insbesondere in den Knicks und Saumbereichen, sind zahlreiche Arten als europäische Vogelarten nach dem BNatSchG besonders geschützt. Die Mehrzahl davon sind Brutvögel und Gehölzrandbesiedler.

Am nordwestlichen Hang wurde ein Neuntöter sowie auf der westlichen Ruderalfläche im Vorhabengebiet ein Brutpaar Feldlerchen beobachtet.

Bewertung

Der Knick auf der Westseite kann im Verbund mit der Alleesituation und der im Plangebiet vorgelagerten Ruderal- und Sukzessionsvegetation als hochwertige Habitatstruktur eingestuft werden.

Durch die Gehölzausstattung auch im südlichen und nördlichen Randbereich des Plangebiets und seiner näheren Umgebung sind Vorkommen einer Anzahl von Tierarten, darunter auch streng und besonders geschützter Arten, die sich zumindest zeitweise im Plangebiet aufhalten, nicht auszuschließen.

Im Zuge der Planung entstehen in Teilflächen Beeinträchtigungen für im Gebiet zu vermutende, geschützte Tierarten.

Um die Störung und Tötung einzelner Individuen vorgenannter Arten zu unterlassen sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie sie unter Punkt 5.5 aufgeführt und detailliert im Artenschutzbeitrag ausgeführt sind, einzuhalten.

7.3.2.5 Landschaftsbild

Aus keiner Blickrichtung der Umgebung eine volle Einsehbarkeit in das Plangebiet:

Vom Marius-Böger-Weg besteht durch den begleitenden Knickwall selbst im Winterhalbjahr keine Einsichtsmöglichkeit, mit Ausnahme eines kurzen Abschnittes oberhalb der Untertunnelung / Querung. Vom Südrand aus dem Hochwald verhindert zwischen einem Waldweg ein dichter Waldrandknick eine Durchsicht. Auf der Ostseite befinden sich innerhalb der Ackerfläche keine nutzbaren Wegeverbindungen und auf der Nordseite ist das Plangebiet von Knick- und Gehölzreihen sowie höheren Bäumen eingegrenzt. Aus Richtung der weiter nördlich entfernten Siedlung um das Gut Stendorf können die höheren, aus der Grube herausragenden Aggregate wie Schornstein oder der Turm vom Betonmischwerk sowie die oberhalb der Abgrabungsböschung vorliegenden Materiallager und abgestellten Baumaschinen vor der Kulisse des Hochwaldes wahrgenommen werden.

Innerhalb des Plangebietes herrscht ein wechselhaftes Landschaftsbild eines intensiv genutzten Betriebsgeländes mit unterschiedlichen Gerätschaften, Baumaschinen, Abgrabungskanten, Materialanhäufungen, befestigten Flächen und Wegeverbindungen vor. Im Südosten

bildet der lange Grenzstreifen vor der Ackerfläche mit unterschiedlichen Maschinen, Arbeitsgeräten und Materialien einen lebhaften Kontrast auch gegenüber der Wirkung der 10 m tiefen großen Grube. Hinzu kommen weitläufige Ackerflächen im Südwesten und im Osten.

Bewertung

Das Plangebiet ist in seiner derzeitigen Form nicht als Erholungsraum oder Raum mit hoher Aufenthaltsqualität erlebbar. Für die Wahrnehmung aus der Distanz der Siedlung im Raum Stendorf bildet die Kiesgrube mit ihren herausragenden Aggregaten und Nutzungen ein störendes Element vor der natürlichen Kulisse des südlichen Hochwaldes. Der Aspekt des Landschaftsbildes hat in der Umgebung generell eine besondere Bedeutung, jedoch hinsichtlich einer Beeinträchtigungswirkung aus dem Plangebiet eine geringere Bedeutung, da eine Einsehbarkeit in das gestörte Landschaftsbild der Grube aus der Umgebung kaum möglich ist.

7.3.2.6 Mensch, menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Holsteinische Schweiz in attraktiver ländlicher Lage, mit historischer Gebäudeanordnung im Bereich der nahe gelegenen Gutsanlage, ferner in einer Umgebung mit Hoch-Wald, einem Alleeabschnitt und dem nahe gelegenen See, insgesamt in einer als Erholungsraum geeigneten Umgebung. Das Plangebiet selbst ist allerdings bereits seit Jahrzehnten unter Nutzung für Kiesgewinnung und –verarbeitung unter Einsatz schwerer Arbeitsmaschinen und Gerätschaften. Auch die intensiv ackerbaulich genutzten Teilflächen haben ebenso wenig mit Erholungslandschaft gemein, wie die Siloanlage z.B. für Hühnertrockenkot nordwestlich angrenzend. Durch die bereits vorhandenen Betriebsstrukturen bietet das Plangebiet geeignete Voraussetzungen für die beabsichtigte planungsrechtliche Zuordnung. Für die Mitarbeiter innerhalb des Betriebsgeländes gelten hinsichtlich möglicher Belastungen die entsprechenden Arbeitsbestimmungen. Neben den Gewerbestrukturen soll auch eine Betriebswohnung vorgesehen werden.

Bewertung

Durch die Lage weitgehend abseits Siedlungslandschaft und spezifischer Erholungsstruktur bei gleichzeitig ausgeprägter Abschirmung mit umgebenden Gehölzstrukturen weist das Plangebiet im Zusammenhang mit vorliegendem Schutzgut eine allgemeine Bedeutung auf.

7.3.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebietes befinden sich weder archäologische Denkmale, noch anderweitige hierbei relevante Strukturen.

Bewertung

Keine besondere Bedeutung

7.3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unterschiedliche Wechselwirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaftsbild. Ähnlich ist die Situation für Flora/Fauna in Wechselbeziehung mit dem Landschaftsbild.

7.3.3 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung

Die Errichtung eines Bürogebäudes mit Wohnung, der Bauwerke Werkstatt, Nebenanlagen, Stellplätzen, Zufahrt, einschließlich der möglichen neuen Anbindung im Südwesten führen insgesamt zu Abgrabungen, Bodenveränderungen und Flächenversiegelungen.

Durch mit den Baumaßnahmen verbundenem Lärm kommt es zu zeitlich begrenzten besonderen Störungen für bestimmte Tierarten und durch den Dauerbetrieb eingeschränkt zu neuen Störungen. Zusätzliche Gebäude bewirken menschliche Aktivitäten auch außerhalb des engeren Betriebsbereichs.

Intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche im Südwesten wird anteilig verbleiben und anderen Südrand für den erforderlichen Ausgleich in einen naturbetonten Biototyp weiterentwickelt.

Die Gesamtheit der geplanten zusätzlichen Strukturen wird intern im Plangebiet eine erhebliche Veränderung für das Landschaftsbild ergeben.

7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

In der Prognose der Umweltauswirkungen wird zwischen einer Zukunft mit einer Realisierung und einer Zukunft ohne Realisierung des Vorhabens unterschieden.

7.4.1 Prognose bei Durchführung der Planung

7.4.1.1 Boden und Relief

- keine besondere Überformung des Reliefs.
- zusätzliche Flächenversiegelungen für Gebäude, Nebenanlagen sowie Verkehrsflächen

7.4.1.2 Wasserhaushalt

- Voll- und Teilversiegelungen für Zufahrt, Gebäude, Nebenanlagen und Stellplätze wirken sich auf die Versickerungsfähigkeit nachteilig aus.
- Zusätzlich anfallendes Abwasser wird auf dem Gelände bewältigt.

- Das Oberflächenwasser von den Dachflächen und gesamten versiegelten Flächen wird versickert. Insgesamt hat das Gelände eine geeignete Retentionsstruktur, um auch bei Starkregenereignissen anfallende Wassermengen bewältigen zu können.

7.4.1.3 Lokalklima, Luft

Versiegelte Flächen und Gebäudestrukturen verstärken lokalklimatisch eine Wärmereflexion. Durch die großen, vegetationsfreien Flächen mit Kies, Bodenmaterialien, unbewachsenen Böschungskanten und bereits bestehenden Flächenversiegelungen wird eine Veränderung kaum spürbar sein.

7.4.1.4 Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Des wesentlichen umgebenden Knicks und Bäume verbleiben unverändert erhalten. Durch Baumaßnahmen und neue Bauten kann es zu Störungen und Tötungen einzelner Tiere kommen. Da der Betrieb in der Grube bereits seit 1954 erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die im Umfeld lebenden Tiere an die Anwesenheit von Menschen und Maschinen, Betriebsgeräusche wie auch an Fahrzeugbewegungen gewöhnt haben.

7.4.1.5 Landschaftsbild

Veränderungen erfolgen im Plangebiet, wenn an Stelle bisheriger Ackerflächen neue bauliche Anlagen und Umfeldgestaltung und Außenanlagengestaltung treten.

Von außen wird die Veränderung des bestehenden Betriebsgeländes kaum erkennbar sein.

7.4.1.6 Mensch, menschliche Gesundheit

Die Veränderung von einem Abschnitt bisheriger intensiv genutzter Ackerfläche kann bedingt als Verbesserung empfunden werden, da gegenwärtig bei Ausbringung von Gülle, Dünger und Pflanzenschutzmitteln damit verbundene Immissionen im Plangebiet reduziert werden. Von außerhalb wird die Veränderung des bestehenden Betriebsgeländes jedoch kaum erkennbar sein und somit den Erholungswert der Umgebung nicht schmälern. Es ist auch nicht mit zusätzlichen neuartigen Emissionen zu rechnen da keine neuartigen Betriebsanlagen und Prozesse hier etabliert werden.

7.4.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

keine besonderen Auswirkungen

7.4.1.8 Wechselwirkungen

die für den Bestand bereits beschriebenen Wechselwirkungen werden andauern

7.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

7.4.2.1 Boden und Relief

Die bekannten Umweltauswirkungen des bisherigen Betriebsgeschehens in der Grube sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche auf den Boden werden andauern.

7.4.2.2 Wasserhaushalt

Anstelle einer Versiegelung für zusätzliche Gebäude und Zuwegungen bleibt die Versickerungsfähigkeit erhalten, wobei ein Eintrag von Nährstoffen aus der Ackerfläche in Wasser führende Bodenschichten ebenfalls vollständig andauert.

7.4.2.3 Lokalklima, Luft

Der Windschutz durch die Einfassung aus Wald, Allee und Knicksäumen bleibt unverändert wirksam, während die höher gelegene Fläche mit dem Ackeranteil weiter strukturlos und exponiert hinsichtlich Sonneneinstrahlung aber auch Windexposition verbleibt.

7.4.2.4 Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Die bestehenden Vegetationsstrukturen verbleiben und bieten weiterhin Lebensraum und Jagdrevier bzw. Nahrungsgrundlage für im Planungsraum und in der Umgebung vorkommende Tierarten.

7.4.2.5 Landschaftsbild

Es verbleiben weiterhin die bestehende Blickperspektiven auf Knicks, Allee und Wald mit denen die Kiesabbaufäche umsäumt ist.

7.4.2.6 Mensch, menschliche Gesundheit

Für die Anwohner des weiter nördlich gelegenen Siedlungsgebietes und sich in der Umgebung aufhaltende Erholungssuchende verändert sich nichts.

7.4.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

keine besonderen Auswirkungen

7.4.2.8 Wechselwirkungen

wie bereits beschrieben

7.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

7.5.1 Boden und Relief

Für nicht vermeidbare zusätzliche Versiegelungen wird ein Ausgleichsumfang ermittelt. Hierfür ist ein derzeit intensiver genutzter Flächenanteil in einen naturbetonten Biotoptyp zu überführen.

7.5.2 Wasserhaushalt

Versickerung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers von den Dachflächen.

7.5.3 Lokalklima, Luft

keine besonderen Maßnahmen

7.5.4 Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Konkrete Maßnahmen für bestimmte Arten: Fledermäuse, Amphibien, Flussregenpfeifer, Feldlerche um ein Eintreten des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) auszuschließen.

Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Zusammenhang mit einer naturnahen Entwicklung einer Maßnahmenfläche für den Naturschutz im Plangebiet, anstelle der bisherigen Ackerfläche im Südwesten.

7.5.5 Landschaftsbild

Eingrünung Umfeldgestaltung.

7.5.6 Mensch, menschliche Gesundheit

derzeit keine spezifischen Maßnahmen

7.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

keine spezifischen Maßnahmen

7.5.8 Wechselwirkungen

keine spezifischen Maßnahmen

7.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele für die Änderung des F-Plans

7.6.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb Plangebiet

Fortführung der Nutzungen ohne Regelung über die Bauleitplanung.

7.6.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Plangebietes

Unterschiedliche, mit dem Kiesabbau, der Asphaltmischanlage oder dem Betonwerk in Verbindung stehende Arbeitsprozesse würden an einen anderen Ort entwickelt, was zu vermehrten Umweltbelastungen durch zusätzliche Fahrzeugbewegungen zwischen diesen Orten und der Kiesgrube im Plangebiet führen würde.

7.7 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Folge der Festsetzungen aus der Änderung des F-Plans

Vorbereitung zusätzlicher baulicher Entwicklungen

7.8 Zusätzliche Aspekte

7.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale und verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Keine besonderen technischen Verfahren erforderlich.

7.8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, auf technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Keine besonderen Schwierigkeiten oder technische Lücken.

7.8.3 Hinweise auf weitergehende Emissionen

Weitergehende Emissionen und Abfälle, als die bereits beschriebenen oder Belastungen aus der Abgabe von Abwasser und aus der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft oder sonstigen Folgen der Festsetzungen für das Vorhaben, die zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht zu erwarten. Klimaschädliche Auswirkungen in Folge der Planung sind gleichfalls nicht erkennbar.

7.8.4 Mit Verwirklichung der Planung verbundene Entwicklungsmöglichkeiten des Umweltzustandes

Die Belastung der intensiven Landwirtschaftsfläche für den angrenzenden Wald und die umgebenden Magerflächen kann durch Verwendung für Ausgleich anteilig reduziert werden.

7.9 Umweltüberwachung der erheblichen Auswirkungen der Änderung des F-Plans (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Plans erfolgen können.

Generelles Ziel für das Monitoring ist eine frühzeitige Ermittlung erheblicher, unvorhergesehener und nachteiliger Auswirkungen, um ggf. mit entsprechenden Maßnahmen frühzeitig gegensteuern zu können. Hiermit verbundene Aufgabe ist keine generelle Vollzugskontrolle der Festsetzungen der Bauleitplanung.

Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle sind für die Durchführung des Monitorings nicht relevant. Die Gemeinde bestimmt das Monitoring und die hiermit verbundene Berichterstattung auch eigenverantwortlich.

Das Monitoring bildet somit ein Überwachungskonzept mit einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen, die zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorgesehen sind. Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der jeweiligen Schutzgutinhalte auf einen Bedarf für ein notwendiges Monitoring und eine Festlegung der entsprechenden Monitoringmaßnahmen, soweit für erforderlich erachtet:

Boden und Relief: keine über das Maß der Festsetzungen hinausgehende Abgrabungen, Aufschüttungen und Flächenversiegelungen sowie aus dem noch möglichen, vor Jahrzehnten genehmigten Kiesabbau sind zu erwarten.

Daraus ergibt sich in vorliegender Planung kein Monitoringbedarf für dieses Schutzgut.

Wasserhaushalt: Die durch zusätzliche Flächenversiegelungen aus Gebäuden und Verkehrsflächen Oberflächenentwässerung wird mit der vorgesehenen Versickerung bewältigt, ebenso das zusätzliche Abwasser aus Betriebsgebäuden über örtliche Kleinkläranlagen.

Daraus ergibt sich in vorliegender Planung kein Monitoringbedarf für dieses Schutzgut.

Lokalklima, Luft: keine neuartigen Belastungen entstehen im Zuge der Planung für dieses Schutzgut. Daraus ergibt sich in vorliegender Planung kein spezifischer Monitoringbedarf.

Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt: Die im Zuge der Veränderung im Bereich der Versickerungsmulden und den Bau eines neuen Amphibienkleingewässers entstehenden Auswirkungen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren einem jährlichen Monitoring unterzogen. Die im Auftrag des Vorhabenträgers durch ein biologisches Fachbüro unternommenen jährlichen Bestandsüberprüfungen von geschützten Amphibien werden der Gemeinde als Träger des Monitorings übermittelt und jährlich dem zuständigen Ausschuss der Gemeinde berichtet. Insofern sich hierbei von den geplanten Zielen des Artenschutzes nachteilig abweichende Entwicklungen darstellen sollten, werden geeignete Maßnahmen festgelegt und durch den Vorhabenträger veranlasst.

Landschaftsbild: keine neuartigen Belastungen entstehen im Zuge der Planung für dieses Schutzgut. Daraus ergibt sich in vorliegender Planung kein spezifischer Monitoringbedarf.

Mensch, menschliche Gesundheit: keine neuartigen Nutzungen mit daraus möglichen Belastungen entstehen im Zuge der Planung für dieses Schutzgut. Daraus ergibt sich in vorliegender Planung kein spezifischer Monitoringbedarf.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Da keine Denkmalschutzbetreffenheiten im Plangebiet bestehen ergibt sich auch hierzu kein Monitoringbedarf. Auch für sonstige Sachgüter ist das so der Fall.

Wechselwirkungen: keine neuartigen Wechselwirkungen entstehen im Zuge der Planung. Daraus ergibt sich kein spezifischer Monitoringbedarf.

7.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Kasseedorf plant in einer bereits seit Jahrzehnten weitgehend ausgekiesten und durch im Zusammenhang mit um Kies und Sand stehenden Verarbeitungsprozessen genutzten Grube ein Sonstiges Sondergebiet für mit Kiesabbau in Verbindung stehendem Gewerbe. Neben einer planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden gewerblichen Anlagen werden auf dem Gelände Bürogebäude, eine Betriebsleiterwohnung, Werkstattgebäude, sowie Maschinenhallen und Überdachungen für Materiallager vorgesehen. Die vor wenigen Jahren bereits genehmigte und bereits erneuerte Asphaltmischanlage ist nicht Gegenstand einer erneuten Genehmigungsplanung.

Die verkehrliche Anbindung soll durch eine zweite Zufahrt im Südwesten an den Marius-Böger-Weg vervollständigt werden, um die Verkehrsverhältnisse zu verbessern und den Begegnungsverkehr in der geschützten Allee zu reduzieren.

Für die planungsrechtliche Absicherung der weiteren Gesamtentwicklung wird parallel zur 12. Änderung des F-Plans der B-Plan Nr. 14 erstellt.

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

Beanspruchung bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche für neue Betriebsgebäude, und Betriebsanlagen, Beseitigung eines kleinen Randwinkels des südlich angrenzenden Altwaldbestandes für die zweite Zufahrt, Versiegelung eines Teils der bisherigen Kiesabbau- bzw. Lagerfläche zum Bau einer Werkstatthalle und von überdachten Lagerplätzen.

Geschützte Biotopflächen in Form eines kurzen Knickabschnitts werden hierbei lediglich für die Anlage der neuen südlichen Zufahrt unmittelbar betroffen, artenschutzrechtliche Belange werden parallel untersucht und hinsichtlich Ausgleich im Rahmen des B-Plans berücksichtigt. Für die Fragestellung einer möglichen Beeinträchtigung des nahe gelegenen FFH-Gebietes

im Abschnitt Schwentine – Stendorfer See erfolgt die Durchführung einer Vorprüfung der Verträglichkeit.

7.11 Stellenwert des Umweltberichtes im Rahmen der gemeindlichen Abwägung

Die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Vorgaben, die sich aus den unterschiedlichen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, werden eingehalten. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob sie im Rahmen der Abwägung weitergehende Umweltziele in der Planung berücksichtigt. Im Rahmen der Planung befasst sich die Gemeinde Kasseedorf intensiv mit der Fragestellung einer gemeindeverträglichen Weiterentwicklung.

7.12 Kompensationsermittlung / Bilanzierung Eingriff – Ausgleich

Diese erfolgt nicht auf der Ebene des F-Plans sondern in Verbindung mit der Planungsebene des B-Plans.

8 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf am 11.12.2017 beschlossen.

Kasseedorf,

Siegel

(Regina Voß)
- Bürgermeisterin -

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am wirksam geworden.